

Informationen

für Zugehörige und Betreuer*innen der Mieter*innen in ambulant betreuten Wohngemeinschaften

Die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung hat mit Wirkung ab dem **17. Dezember 2020** auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes die

V e r o r d n u n g zu Regelungen in Einrichtungen zur Pflege von pflegebedürftigen Menschen während der Covid-19-Pandemie (**Pflegemaßnahmen-Covid-19-Verordnung**) erlassen.

Dort ist im **§ 7 Besuchsrecht; Veranstaltungen** geregelt:

(2) Bewohnerinnen und Bewohner von ambulant betreuten Pflegewohngemeinschaften gemäß § 4 des Wohnteilhabegesetzes gelten als ein Haushalt gemäß § 2 Absatz 1 der SARS-CoV Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

Bewohnerinnen und Bewohner dürfen Besuch in den eigenen Zimmern empfangen, sofern **Besuchende während des gesamten Aufenthalts in den Räumlichkeiten der Wohngemeinschaft eine Mund-Nasen-Bedeckung** im Sinne des § 1 Absatz 5 oder des § 4 Absatz 3 Nummer 3 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung **tragen**.

Gern stellen wir Ihnen **FFP2 / KN95-Masken** für die Besuche zur Verfügung.

Wir bitten Sie daher ihre Besuche im Rahmen der verordneten Bestimmungen durchzuführen und auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Unverändert gilt die Pflicht eine **Anwesenheitsdokumentation** zu führen.

Bei Fragen zur Besuchsregelung sprechen Sie bitte unsere Mitarbeitenden in den Wohngemeinschaften an.

Fachbereichsleitung Pflege

Frank Gruhle